

Urteil zum Mindestunterhalt

Kindesunterhalt und die Zurechnung fiktiven Einkommens

HAMBURG Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einer jüngeren Entscheidung damit befasst, ob ein Verfassungsverstoß vorliegt, wenn in einem familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindesunterhalt einem barunterhaltspflichtigen Elternteil fiktive Einkünfte zugerechnet werden, die er objektiv nicht erzielen kann.

Angerufen wurde das Bundesverfassungsgericht von einer Mutter, die für zwei bei ihrem Vater aufwachsende minderjährige Kindern unterhaltspflichtig ist. Das Familiengericht hatte den Antrag auf Zahlung des Mindestunterhalts mit der Begründung mangelnder Leistungsfähigkeit abgewiesen. Die Mutter hatte den Beruf einer Floristin erlernt, diesen Beruf dann jahrelang nicht mehr ausgeübt und ging während des Rechtsstreits einer Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden nach. Die Mutter hatte ein ärztliches Attest vorgelegt, in der ihr bescheinigt wurde, dass ihre Erwerbsfähigkeit deutlich eingeschränkt ist und sie höchstens 16 Stunden in der Woche tätig sein könne. Weiter heißt es im Attest, dass sie dazu neige, ihre Belastbarkeit zu überschätzen und sich dadurch selbst gefährde.



Streitigkeiten um den Kindesunterhalt landen häufig vor Gericht

Grafik: Gettyimages

Der Vater war mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und legte Beschwerde beim Oberlandesgericht ein. Dieses verpflichtete die Mutter zur Zahlung von Mindestunterhalt abzüglich des hälftigen staatlichen Kindergelds. Das OLG begründete dieses damit, dass die Mutter nicht nachgewiesen habe, dass sie ihrem Ausbildungsberuf als Floristin nicht bis zu einer Arbeitszeit von 48 Wochenstunden nachgehen könne. Da sie 20 Wochenstunden arbeite und damit ohne Zwang die ärztlich geratene Maximalgrenze von 16 Wochenstunden überschreite,

sei es nicht ausgeschlossen, dass sie auch über 20 Wochenstunden arbeiten könne. Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung als Verletzung des Grundrechts auf wirtschaftliche Handlungsfreiheit gewertet. Die Zurechnung fiktiver Einkünfte sei grundsätzlich nicht zu beanstanden, jedoch sei dieses nur dann zulässig, wenn feststeht, dass subjektive Bemühungen des Unterhaltsschuldners fehlen und weiter, dass die Höhe der fiktiven Einkünfte für den Verpflichteten überhaupt objektiv erzielbar sind. Wird die Erwirtschaftung eines Einkommens abverlangt,



Rechtsanwalt Werner Hölck

Foto: privat

das objektiv nicht erzielt werden kann, liegt regelmäßig ein Verstoß gegen das Grundrecht der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit vor.

Bei einem gesetzlichen Mindestlohn von 9,60 EUR (ab 01.07.2021) und einer maximal zulässigen Arbeitszeit von 48 Wochenstunden kann bestenfalls ein Einkommen von EUR 1.981,44 brutto erzielt werden. Das entspricht bei der Steuerklasse I einem Nettoeinkommen von EUR 1.425,00. Abzusetzen sind von diesem Einkommen die berufsbedingten Fahrtkosten, die in einer Großstadt mindestens EUR 50,00 betragen. Bei einem Selbstbehalt von EUR 1.160,00 können für den Kindesunterhalt danach maximal EUR 251,00 eingesetzt werden, also nicht einmal der Mindestunterhalt eines Kleinkindes.